

Informationen rund um den Zensus

Zensus 2022 – Wozu eine Bevölkerungszählung?

Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen.

Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll.

Volkszählungen in Form einer Vollerhebung fanden zuletzt 1987 im früheren Bundesgebiet und 1981 in der ehemaligen DDR statt – also vor der deutschen Vereinigung, vor der Einführung des Euro und vor der Erweiterung der Europäischen Union. 2011 folgte dann der erste EU-weite Zensus.

Der Zensus 2022 wird wieder aktuelle Daten liefern. Durch den Zensus stehen verlässliche Einwohnerzahlen der Gemeinden, der Länder und der Bundesrepublik zur Verfügung. Die amtliche Einwohnerzahl ist eine wichtige Grundlage für zahlreiche rechtliche Regelungen: Zum Beispiel werden auf dieser Basis Wahlkreise eingeteilt und auch die Stimmenverteilung im Bundesrat orientiert sich an den Einwohnerzahlen. Zudem werden Ausgleichszahlungen wie der Länderfinanzausgleich und der kommunale Finanzausgleich sowie EU-Fördermittel pro Kopf berechnet.

Zensus 2022 – Wie werden die Daten erhoben?

In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Es sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesrepublik Deutschland zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022 gezählt werden.

Dabei kommt – wie schon beim Zensus 2011 – ein Verfahren zum Einsatz, das bereits vorhandene Daten verwendet. Insbesondere werden die Meldedaten aus den Registern der öffentlichen Verwaltung genutzt. Daher wird von einem registergestützten Zensus gesprochen. Eine reine Auszählung der Melderegister zur Einwohnerzahlermittlung ist allerdings nicht ausreichend, denn: Nicht alle Angaben aus den Melderegistern sind präzise und aktuell.

Um sogenannte „Karteileichen“ und „Fehlbestände“ aufzudecken, sieht der Zensus 2022 basierend auf den Erfahrungen des Zensus 2011 eine Reihe von ergänzenden Maßnahmen vor, mit denen das Ergebnis der Melderegisterauszählung statistisch korrigiert wird. Diese Maßnahmen bestehen zum einen aus der Bereinigung der Registerdaten durch die Mehrfachfallprüfung und zum anderen aus verschiedenen, sogenannten primärstatistischen Korrekturen der Registerdaten.

Die Mehrfachfallprüfung läuft dabei so zu sagen „im Hintergrund“ ab, indem die Daten aller kommunalen Melderegister zentral zusammengeführt und abgeglichen werden. Dabei fallen Personen Konstellationen auf, bei denen Personen beispielsweise keinen Haupt- aber einen Nebenwohnsitz haben oder an mehreren Wohnsitzen gemeldet sind. Am Ende der Mehrfachfallprüfung existiert jede Person

nur ein einziges Mal im bundesweiten Personenbestand mit einer alleinigen Wohnung oder mit einer Hauptwohnung und gegebenenfalls weiteren Nebenwohnsitzen.

Für die **primärstatistische Korrektur der Registerdaten** wird ein Teil der Bevölkerung auch direkt befragt. Dazu gehören die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie die Vollerhebung an Adressen mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften.

Ziel der Haushaltebefragung und der Erhebung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften ist es, mögliche Registerfehler zu erkennen und anschließend statistisch zu korrigieren. Die in der Vollerhebung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften festgestellten sowie die aus der Haushaltebefragung hochgerechneten Fehlbestände werden zum Personenbestand hinzugezählt und die ermittelten „Karteileichen“ abgezogen. So wird die Einwohnerzahl pro Gemeinde berechnet.

Wichtig: Korrigiert werden an dieser Stelle nur die Einwohnerzahlen. Den Gemeinden wird nur mitgeteilt, wie viele Personen korrekt gemeldet sind und wie viele Über- und Untererfassungen in ihren Registern vorkommen. Wenn beim Zensus zum Beispiel festgestellt wird, dass eine Person in einer Gemeinde wohnt, ohne dort gemeldet zu sein, darf deren Name keinesfalls an die Gemeinde weitergegeben werden. Dies ist durch das sogenannte Rückspielverbot geregelt.

Im Rahmen der **Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis** wird nur ein Teil der Bevölkerung befragt. Hier wird eine Stichprobe von Adressen gezogen und das Ergebnis dieser Stichprobe auf die gesamte Bevölkerung hochgerechnet. Die Auswahl der Adressen erfolgt auf der Grundlage eines komplexen mathematischen Zufallsverfahrens. Es werden alle zum Stichtag an einer Stichprobenanschrift lebenden Personen ermittelt und befragt. Die Ergebnisse der Befragung werden über Erhebungsstellen der Städte und Landkreise an die Statistischen Ämter übermittelt.

Neu ist, dass beim Zensus 2022 grundsätzlich in allen Gemeinden eine statistische Korrektur des Melderegisterbestands über die Haushaltebefragung erfolgt. Im Zensus 2011 wurde dies auf Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschränkt.

Um die Einwohnerzahl hinreichend genau ermitteln zu können, werden ausreichend große Stichprobenumfänge benötigt. In großen Gemeinden ist dies gegeben, in kleinen Gemeinden muss aber ein großer Anteil der Bevölkerung in die Stichprobe aufgenommen werden. In einigen Gemeinden kann es daher zu Vollerhebungen kommen – das bedeutet, dass alle in der Gemeinde lebenden Personen befragt werden. Die Stichprobe kann allerdings auch auf Basis von Gemeindeverbänden bzw. Teilen von Gemeindeverbänden anstatt von einzelnen Gemeinden gezogen werden. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Befragten für diese Gemeinden.

Im Gegensatz zu den Haushaltstichproben, findet an **Adressen mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften** eine **Vollerhebung** statt.

In Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften ist aufgrund einer relativ hohen Fluktuation oder unzureichendem Meldeverhalten von überdurchschnittlich vielen veralteten und/oder unvollständigen Angaben in den Registern auszugehen. Deshalb findet hier eine Vollerhebung statt. Das heißt, es werden zu allen Bewohnerinnen und Bewohnern Angaben erhoben. Eine Hochrechnung ist daher nicht mehr notwendig.